der eingangs erwähnten Polizei-Zentrale oder andere nicht öffentliche Funkdienste wie Taxifunk, Autotelefon usw. abzuhören. Anlagen solcher Art dürfen daher grundsätzlich nicht betrieben werden. Zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des nicht öffentlich gesprochenen Wortes hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in o.a. Vfg. 478/81 Seite 764 daher weiter verfügt:

Dieses Gerät darf im Rahmen der umseitig abgedruckten »Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger« in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Beachten Sie aber bitte, daß aufgrund dieser Allgemeinen Genehmigung nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden dürfen.) Wer unbefugt andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, des Seefunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste) empfängt, verstößt gegen die Genehmigungsauflagen und macht sich daher nach § 15 Absatz 2 a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen strafbar.*

Um die Auflagen zum »passiven Störverhalten« in einem wirtschaftlich zumutbaren Rahmen zu halten, werden den Betreibern dieser Empfangseinrichtungen die Einhaltung ganz bestimmter, für die Praxis im allgemeinen ausreichender Grenzwerte abverlangt. Sie sind u.a. Bestandteil der sogenannten FTZ Nr. (Fernmeldetechnisches Zentralamt/Darmstadt)

Die Kennzeichnung mit der FTZ-Prüfnummer bietet Ihnen die Gewähr, daß dieses Gerät keine anderen Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen stört. Die Zusatzbuchstaben S oder SK bei der FTZ-Prüfnummer besagen außerdem, daß das Gerät gegen störende Beeinflussungen durch andere Funkanlagen (z.B. des Amateurfunks, des CB-Funks) weitgehend unempfindlich ist.

Die FTZ Nr. beinhaltet u.a. somit eine Grundauflage zum »passiven Störverhalten«, über die der Bundespostminister die Käufer und Betreiber in einer bundesweiten Aktion mit dem Faltblatt 8/79 — 654321 aufgeklärt hat.

Im Gegensatz zu früher besagt die FTZ-Prüfnummer künftig auch, daß das gekaufte Gerät mit einem Grundschutz gegen Störungen versehen ist. Dadurch arbeitet es normalerweise auch einwandfrei in der Nähe von Sendefunkanlagen, wie Taxifunk, Feuerwehr und Amateurfunk.

Leider werden die Grenzwerte, die diesen Grundschutz gewährleisten sollen, in der Praxis häufig nicht annähernd erreicht. Die Stiftung Warentest in Berlin hat festgestellt, daß ein erschreckend hoher prozentualer Anteil von Geräten der Unterhaltungselektronik trotz FTZ-Nr. oder sonstiger Prüfzeichen der Deutschen Bundespost in hohem Maße unzureichend gegen Fremdsignaleinwirkung geschützt ist. Hintergrund dafür ist, daß zwar zwischen der Deutschen Bundespost und dem Betreiber von Empfangsgeräten ein öffentliches Rechtsverhältnis besteht — zu den Herstellern oder Importeuren solcher Geräte aber nicht.
Das heißt, daß es keinerlei gesetzliche Grundlage gibt, die Hersteller zur Erbringung eines für die Praxis ausreichenden passiven Störschutzes (elektro-magnetische-Verträglichkeit = EMV) mit dem notwendigen rechtlichen Nachdruck zu veranlassen. So bleibt es letztlich dem Käufer (Produktanwender) vorbehalten, ob er in Fällen von »Störenden Beeinflussungen« Nachbesserungen seiner Anlage auf eigene Kosten ausführen läßt oder sich mit Regreßansprüchen an den Hersteller seiner Geräte wendet (vgl. Funkstörende Einflüsse — muß der Hersteller zahlen? / Funkschau 3/88).